

Satzung der Universität Erfurt zur Entscheidung über die Verwendung von Einnahmen gemäß §§ 4 und 10 Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz

vom 9. Juli 2019

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt. Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: _)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW
erfolgt in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Satzung der Universität Erfurt zur Entscheidung über die Verwendung von Einnahmen gemäß §§ 4 und 10 Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz

vom 9. Juli 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 137 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) sowie § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 2 und §§ 4 und 10 Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung zur Entscheidung über die Verwendung von Einnahmen gemäß §§ 4 und 10 Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz. Der Senat der Universität Erfurt hat die Satzung am 5. Juni 2019 beschlossen. Sie ist mit Ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen aus den Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit (§ 4 ThürHGEG) und für ein Seniorenstudium (§ 10 ThürHGEG).

§ 2 Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen

Das Präsidium entscheidet nach Maßgabe des ThürHGEG im Einvernehmen mit dem Gremium nach § 3 über die Verwendung der Einnahmen aus Gebühren nach §§ 4 und 10 ThürHGEG.

§ 3 Gremium für die Erteilung des Einvernehmens

(1) Das für die Herstellung des Einvernehmens mit dem Präsidium über die Verwendung der Einnahmen nach §§ 4 und 10 ThürHGEG zuständige Gremium wird in der Regel aus Mitgliedern des vom Senat der Universität Erfurt eingesetzten Haushaltsausschusses gebildet und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) je ein Vertreter/eine Vertreterin aus den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- b) zwei Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Mitglieder des Gremiums werden von den Mitgliedern der im Haushaltsausschuss vertretenen Gruppen bestimmt. Für den Fall, dass vom Senat kein Haushaltsausschuss eingesetzt ist, werden die Mitglieder des Gremiums nach Abs. 1 sämtlich aus den Reihen der jeweiligen Gruppen der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Senats bestimmt. Die Mitglieder nach Abs.1 lit. a) verfügen dabei über ein einfaches, die Mitglieder nach Abs. 1 lit. b) über ein doppeltes Stimmrecht.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft.

Prof. Dr. Walter Bauer-Wabnegg
Präsident der Universität Erfurt